

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/13 BH

L 3 AS 51/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 35 AS 243/08 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Kreis Ostholstein -Kreissozialamt-,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 23. November 2012 - L 3 AS 51/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem per Telefax am 26.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben unter dem Aktenzeichen "L 3 AS 51/11 B ER - S 35 AS 243/08 SG Lübeck" gegen den "Beschluss" des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.11.2012 mit dem "Geschäftszeichen L 3 AS 170/12 B ER" und den Beschluss vom 26.11.2012 mit dem "Geschäftszeichen L 3 AS 170/12 B ER (Gegenvorstellung)" Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2, 4, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>) liegen nicht vor. Die beiden aufgeführten Beschlüsse des LSG betreffen nicht die Klägerin, sondern eine andere Person. Wird das Schreiben der Klägerin als Antrag gegen das am 23.11.2012 unter dem Aktenzeichen L 3 AS 51/11 - S 35 AS 243/08 SG Lübeck ergangene Urteil in einem Rechtsstreit der Klägerin gegen den Beklagten angesehen, so ergibt sich nichts anderes, weil die Klägerin weder den formlosen Antrag auf PKH noch die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die - ausgehend von der Zustellung des Urteils am 21.1.2013 - am Donnerstag, dem 21.2.2013 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO), vorgelegt hat, obwohl sie vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 73 Abs 4 SGG entspricht. Auch hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

